

**Satzung der Gemeinde Weigendorf  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 21.10.2003

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weigendorf folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**ZWEITER TEIL  
Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
  - a) eine Einzelgrabstätte 290,00 €,
  - b) eine Wahlgrabstätte 510,00 €,
  - c) eine Urnengrabstätte 175,00 €.jeweils für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofsatzung.

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist Gebühr für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist – gerechnet für den vollen Monat - im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird keine Grabgebühr zurückerstattet.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Aufbahrung und Aussegnung pauschal 60,00-€.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 1% der Gesamtkosten der Maßnahme.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, 11.12.2003

Georg Schmid  
1. Bürgermeister

---

**Folgende Änderungssatzungen wurden eingearbeitet:**

- 1. Änderungssatzung vom 24.06.2021**